

Hausordnung

für den Betrieb des pfarr-kultur-saales Absdorf

Der gemäß der Kooperationsvereinbarung vom 30. Dezember 2008 eingerichtete Koordinationsausschuss zum Betrieb des pfarr-kultur-saales Absdorf hat in seiner Sitzung vom 5. Oktober 2009 gemäß TZ 5 Absatz 1 der Geschäftsordnung folgende Hausordnung beschlossen:

TZ 1 Diese Hausordnung regelt die Benützung im oben genannten Gebäude sowie im anschließenden Pfarrgarten. Alle Mitarbeiter und Besucher, aber auch Mieter und deren Mitarbeiter, die sich auf dem Areal aufhalten, unterliegen dieser Hausordnung. Der Mieter nimmt die für den Betrieb des pfarr-kultur-saales Absdorf geltende Hausordnung zur Kenntnis und verpflichtet sich, für die Einhaltung derselben Sorge zu tragen. Der Mieter verpflichtet sich insbesondere, sämtliche in Benützung genommenen Objekte, Räume und Gegenstände widmungsgemäß, fachgemäß und pfleglich zu behandeln. Bei Nichtbeachtung dieser Hausordnung und eventuell weiterer von der Leitung getroffener Anordnungen kann der Zutritt zu Flächen des pfarr-kultur-saales Absdorf auf Dauer verwehrt werden.

TZ 2 Die Flächen des pfarr-kultur-saales Absdorf dürfen nur über die vorgesehenen und entsprechend dem Bedarf freigegebenen Eingänge und Einfahrten betreten werden. Betriebsfremden Personen ist der Zutritt zu den Flächen des pfarr-kultur-saales Absdorf nach entsprechend vorheriger Anmeldung in der Pfarre Absdorf nur in dienstlichen Angelegenheiten oder mit ausdrücklicher Genehmigung der Pfarre Absdorf bzw. des Koordinationsausschusses zum Betrieb des pfarr-kultur-saales Absdorf gestattet. Funktionäre, Akteure, Bedienstete und sonstige Mitarbeiter des Mieters haben sich ebenfalls mit Ausweisen zu legitimieren. Die Anzahl der vom Mieter ausgestellten Ausweise ist dem Koordinationsausschuss mitzuteilen. Diese Ausweise berechtigen nicht zur Sitzplatzbenützung.

TZ 3 Der Zutritt zu Künstlergarderoben und Einspielräumen ist nur den dort unmittelbar Beschäftigten gestattet. Der Zutritt zur Bühne, den technischen Betriebsräumen etc. ist nur Befugten gestattet. Befugte sind Mitarbeiter der Technik des Koordinationsausschusses bzw. der Pfarre Absdorf sowie unterwiesene und/oder autorisierte Personen. Die Möglichkeit des Besuches von Proben wird jeweils entsprechend bekannt gegeben. Der Mieter oder sein bevollmächtigter Vertreter muss während der Veranstaltung außerhalb des Zuschauerraumes anwesend sein.

TZ 4 Ohne Sondergenehmigung sind jegliche Bild- und/oder Tonaufzeichnungen vor, während und nach der Vorstellung bzw. Ausstellungsbesuch aus urheberrechtlichen Gründen untersagt. Mobiltelefone sind während der Vorstellung abzuschalten. Der Besucher nimmt zur Kenntnis, dass er während seiner Anwesenheit auf den Flächen des pfarr-kultur-saales Absdorf Gegenstand von Bild- und Tonaufnahmen sein kann. Dies erfolgt zu Marketing- und PR-Zwecken (insbesondere aktuelle Berichterstattung). Bei Fernseh-, Film- oder Fotoaufnahmen ist der Besucher daher ausdrücklich damit einverstanden, dass die von ihm während oder im Zusammenhang mit den Veranstaltungen/ Ausstellungsbesuch gemachten Aufnahmen (Bild, Film, Video) ohne Vergütung im Rahmen der üblichen Auswertung verwendet werden dürfen. Der Besucher erklärt sich bereit, diesbezüglich keine wie auch immer gearteten Forderungen geltend zu machen.

TZ 5 Eine Stunde nach Aufführung bzw. Probenende werden die Flächen des pfarr-kultur-saales Absdorf geschlossen, danach ist das Betreten nicht mehr gestattet. Bei Empfängen oder ähnlichen Veranstaltungen ist die Sperrstunde bis spätestens 24.00 Uhr bzw. bis zum behördlich genehmigten Endtermin einzuhalten. Dauert eine Veranstaltung länger als bis 22.00 Uhr im Winter bzw. 23.00 Uhr im Sommer, so ist ganz besonders auf die Anrainer hinsichtlich Lärm- und andere störende Emissionen zu achten. Allenfalls auf Freiflächen stattfindende Veranstaltungen sind jedenfalls ins Innere des Gebäudes zu verlegen. Weiters sind Lärmquellen so zu reduzieren, dass die Anrainer (gem. Richtlinie des Österr. Rings für Lärmbekämpfung) nicht gestört werden.

TZ 6 Das Anbringen von Plakaten, das Verteilen von Drucksorten und sonstigen Ankündigungen im Gebäude, am Gebäude und vor dem Gebäude darf nur nach vorheriger Zustimmung des Koordinationsausschusses an den hierfür bestimmten Stellen nach Maßgabe des verfügbaren Platzes erfolgen.

TZ 7 Bei Aufführungen (Konzerten, Theater, Kabarett, Ausstellungen usw.) ist der Verzehr von Speisen und Getränken nur in den dafür bestimmten Bereichen gestattet. Während der Zeit der Aufführung gilt ein striktes Alkoholverbot für alle diensthabenden Mitarbeiter und Fremdpersonal, das von Mietern gestellt wird.

TZ 8 Das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer ist im Gebäude des pfarr-kultur-saales Absdorf strikt verboten. In diesem Zusammenhang wird auf die Brandschutzordnung verwiesen, die für jeden Mitarbeiter und Mieter bindend ist. Die Brandschutzordnung ist jeden Mieter bei Vertragsabschluss zu übergeben. Müssen aus künstlerischen Gründen offene Feuer verwendet werden, ist dies nur im Rahmen der geltenden österreichischen Gesetze (z.B. Theatergesetz) zulässig.

TZ 9 Bei Feuersalarm sind die Flächen des pfarr-kultur-saales Absdorf zu verlassen. Die grünen Richtungsweiser und Fluchtwegleuten zu den Ausgängen sind zu beachten.

TZ 10 Die Dekoration des pfarr-kultur-saales Absdorf bedarf der vorherigen Zustimmung des Koordinationsausschusses und ist nach dessen Weisung vorzunehmen. Für jeden hierbei entstandenen Schaden haftet der Mieter. Es dürfen nur schwer entflammbare Materialien (P1Q1TR1) verwendet werden.

TZ 11 Der Besucher nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass aufgrund der Lautstärke der veranstalteten Konzerte die Gefahr von Gesundheitsschäden nicht ausgeschlossen werden kann. Für eintretende Schäden an der Gesundheit der Besucher lehnt der Veranstalter eine Haftung ab. Der Mieter ist verpflichtet, die Lautstärke der von ihm verwendeten Anlagen in den gemieteten Räumen so zu steuern, dass andere Aktivitäten auf dem Gelände des pfarr-kultur-saales Absdorf nicht gestört werden.

TZ 12 Das Mitbringen von Haustieren in den pfarr-kultur-saal Absdorf ist nicht gestattet.

TZ 13 In der versperrbaren Künstlergarderobe stehen Schränke und Garderobenständer zur Verfügung. Eine Haftung für die dort oder anderswo hinterlegten Gegenstände wird vom Koordinationsausschuss nicht übernommen.

TZ 14 Bei allen Veranstaltungen von Dritten ist die Grobreinigung des pfarr-kultur-saales Absdorf am Tag nach der Veranstaltung von den Veranstaltern durchzuführen. Die Feinreinigung ist gegen Kostenersatz ausschließlich von der vom Koordinationsausschuss bestellten Reinigungskraft durchzuführen.

TZ.15 Schadensfälle, die durch die Nichtbeachtung der Hausordnung und der Unfallverhütungsvorschriften entstehen, unterliegen der vollen persönlichen Haftung.

TZ 16 Unfälle bzw. Schadensfälle sind unmittelbar nach deren Eintreten dem Veranstalter zu melden, widrigenfalls der Versicherungsschutz erlischt.

TZ 17 Der Zeitraum für die Anlieferung von Materialien, die bei Veranstaltungen im pfarr-kultur-saal Absdorf benötigt werden, ist mit dem Koordinationsausschuss abzusprechen.

TZ 18 Alle Verkehrswege, Fluchtwege und Ausgänge müssen unverstellt bleiben. Einrichtungsgegenstände, Sessel und Bänke dürfen nicht von ihren Standplätzen entfernt, in Verkehrswegen oder Fluchtwegen aufgestellt werden.

TZ 19 Der jeweils diensthabende Projektleiter hat am Abend der Veranstaltung als Bevollmächtigter des Koordinationsausschusses in Krisen- oder Gefahrensituationen die Letztentscheidung gegenüber dem Publikum und hausexternen Veranstaltern, Mieter und deren Mitarbeiter. Dessen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

TZ 20 Verlorene Gegenstände sind dem diensthabenden Projektleiter zu übergeben, in der Pfarre Absdorf zu hinterlegen und werden dort nach erbrachtem Eigentumsnachweis ausgehändigt.

TZ 21 Im Vermietungsfall nimmt der Mieter mit Unterzeichnung des Mietvertrages das NÖ Veranstaltungsgesetz in seiner gültigen Fassung zur Kenntnis und achtet auf die Einhaltung der in diesem Gesetz bestehenden Bestimmungen.

Gültig ab 1. Jänner 2009